



Plus Advise GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

Telefonnummer
0211 7798-0

Steuernummer / Aktenzeichen
133/5215/1859 VBZ 45

Datum
24.08.2023

Plus Advise Düsseldorf GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

04. Sep. 2023

POSTEINGANG

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Mey, Jürgen

(Name und Vorname bzw. Firma)

40625 Düsseldorf, Gräulinger Str. 66

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☒ unter der Steuernummer **133/5215/1859**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE329951138**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 28.08.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Kruppstr. 110
40227 Düsseldorf
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0211 7798-0
Telefax
0800 10092675133
Telefax Ausland
0049 211 7798-1200

Allgemeine Besuchszeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Di. 13:30 - 15:00 Uhr
Service-/Informationsstelle
Mo., Mi.-Fr. 7:00 - 12:00 Uhr
Di. 7:00 - 16:00 Uhr

BBk eh Düsseldorf
IBAN DE25 3000 0000 0030 0015 05
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.